

TÜV-ABNAHME, ABGASUNTERSUCHUNG

Periodische Fahrzeuguntersuchungen im gesetzlich geregelten Bereich

Durch den Ordnungsgeber werden für die meisten Fahrzeuge regelmäßige Pflichtuntersuchungen vorgeschrieben. Dazu zählt die für die meisten Pkw alle 2 Jahre fällige Hauptuntersuchung, die Abgasuntersuchung oder Untersuchungen für spezielle Fahrzeugtypen oder Einsatzarten.

So muss zum Beispiel ein Reisebus alle 3 Monate eine Sicherheitsprüfung bestehen oder bei einem Taxi werden zusätzlich zur Hauptuntersuchung auch die Besonderheiten des Personenbeförderungsrechts überprüft.

Der Prüflingenieur des TÜVs bzw. der KÜS kommt täglich zu uns ins Haus, so dass

Sie sich den für Sie passenden Hauptuntersuchungs-Termin individuell aussuchen können.

Schauen Sie sich dazu die im nachfolgenden Teil detailliert aufgeführten Informationen an!

Hauptuntersuchung

Die regelmäßige technische Untersuchung der Kraftfahrzeuge.

In gewissen Zeitabständen wird der deutsche Fahrzeughalter beim Blick auf die Plakette auf dem Kennzeichen, den Fahrzeugschein oder auf den Bericht der letzten Hauptuntersuchung daran erinnert, dass wieder eine neue Untersuchung für sein Fahrzeug ansteht. Der Grund für diese wiederkehrende Untersuchung ist der §29 der StVZO (Hauptuntersuchung). Pkw müssen im Normalfall z. B. alle 2 Jahre zur Hauptuntersuchung (HU).

In der folgenden Tabelle haben wir Ihnen einen kleinen Auszug aus der umfangreichen Übersicht der HU-Fristen zusammengestellt.

Fahrzeugart	Beschreibung	zeitl. Abstand zwischen den Untersuchungen
Krafträder	-	24 Monate
Pkw	nach der ersten Zulassung	36 Monate
	danach	24 Monate
Wohnmobile	mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) bis 3,5 t nach der ersten Zulassung	36 Monate
	danach	24 Monate
Wohnmobile	mit einem zGG über 3,5 t bis 7,5 t in den ersten 72 Monaten nach der ersten Zulassung	24 Monate
	danach	12 Monate
Wohnmobile	mit einem zGG über 7,5 t	12 Monate
Anhänger	mit einem zGG bis 0,75 t oder ohne eigene Bremsanlage, nach der ersten Zulassung	36 Monate
	danach	24 Monate
Anhänger	die entsprechend § 58 für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind oder einem zGG über 0,75 t bis 3,5 t	24 Monate
	mit einem zGG von mehr als 3,5 t	12 Monate

Werden untersuchungspflichtige Fahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet, ohne dass sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen 12 Monate; davon ausgenommen beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung an Personenkraftwagen 24 Monate, wenn diese für eine Mindestdauer von 36 Monaten von einem Mieter gemietet werden.

Prüfpunkte

Sinn und Zweck dieser regelmäßigen Untersuchungen der Fahrzeuge ist deren Verkehrssicherheit. Die Fahrzeuge werden auf Vorschriftsmäßigkeit und technische Mängel untersucht.

Die fachkundigen Prüferingenieure der KÜS überprüfen den Zustand ihres Fahrzeugs und tragen somit Sorge dafür, dass weder Sie selbst als auch andere Verkehrsteilnehmer einer zunehmenden Gefährdung ausgesetzt werden. Das Erkennen von Mängeln und die Pflicht diese Mängel zu beseitigen, hilft oftmals Unfälle zu vermeiden.

Außerdem wirkt sich eine regelmäßige technische Kontrolle auch positiv auf das Fahrzeugleben aus, denn hier werden Mängel frühzeitig erkannt, was hilft Folgeschäden zu vermeiden.

Was wird alles geprüft?

Bei der HU prüft der Prüferingenieur der KÜS insgesamt über 150 Punkte an Ihrem Fahrzeug. Hier die wichtigsten Prüfpunkte:

Bremsanlage

- Dichtigkeit der Schläuche und Leitungen
- Wirkung
- Verschleiß
- Freigängigkeit
- usw.

Lenkanlage

- Spiel
- Dichtigkeit
- Leichtgängigkeit
- usw.

Sichtverhältnisse

- Spiegel
- Scheiben
- Scheibenwischer
- Scheibenwaschanlage
- usw.

Lichttechnische Einrichtung und sonstige elektrische Anlage

- Scheinwerfer
- Schlussleuchten
- Blinker (Fahrtrichtungsanzeiger)
- Bremsleuchten
- Rückstrahler
- Batterie
- Kontroll- und Warneinrichtungen
- Hupe
- usw.

Achsen und Aufhängung

- Federung
- Stoßdämpfer
- Querlenker
- Gelenke
- Befestigungen
- usw.

Räder/Reifen

- Größe
- äußere Beschädigungen
- Verschleiß
- usw.

Fahrgestell, Rahmen, Aufbau und sonstige Ausstattung

- Korrosion an Karosserie und tragenden Teilen
- Bruch
- Achsaufnahmepunkte
- Sicherheitsgurte
- Sitze
- usw.

AUTOHAUS KAPPIS

Ernst-Heinkel-Straße 6 | 70734 Fellbach

TELEFON (07 11) 5 78 31 90 | **TELEFAX** (07 11) 5 78 31 89 | **EMAIL** info@auto-kappis.de | **WEB** www.auto-kappis.de

ÖFFNUNGSZEITEN MONTAG-FREITAG 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr | SAMSTAGS 9.00 - 12.00 Uhr

Geschäftsinhaber: Frank Kappis | Eingetragen als Kaufmann am Amtsgericht Waiblingen HRA 1869 USt ID-NR.: DE 812385166

Umweltbelastung

- Schalldämpferanlage
- Geräuschverhalten
- Ölverlust
- Abgasverhalten
- usw.

Identifizierung

- Identifizierungsnummer (FIN)
- Fabricschild
- amtliche Kennzeichen
- Fahrzeugdokumente
- usw.

Fahrzeuge mit Flüssiggasanlage

- Der Fahrzeughalter muß eine gültige GAP-Prüfungs-Abnahmebescheinigung von einer anerkannten Fachwerkstatt, mit Berechtigung der Durchführung dieser Abnahme, vorweisen.

Die HU-Plakette

Wie funktioniert eigentlich die Plakette?

Den Monat und das Jahr, an dem die nächste Hauptuntersuchung fällig ist, erkennen Sie an der runden HU-Plakette auf dem hinteren Kennzeichen Ihres Fahrzeugs. Sie finden den Termin auch im Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil 1.

- Die Zahl im Zentrum der Plakette gibt das Jahr der nächsten Prüfung an
- Am oberen Rand, in der Mitte, steht die Monatszahl in dem die Prüfung fällig ist
- Die 6 Farben werden fortlaufend vergeben, d. h. nach Pink kommt Grün, nach Grün kommt Orange, usw. Nach Braun fängt die Farbreihe wieder von vorne an, also mit Pink. Ist die Farbe des Jahres, in dem wir uns befinden z. B. Blau, so verlieren die orangenen Plaketten ihre Gültigkeit. Dringendster Handlungsbedarf besteht dann bei allen Fahrzeugen, welche noch eine grüne Plakette tragen, da diese dann schon über ein Jahr nicht mehr gültig sind.

Teiluntersuchung Abgas (AU)

Teiluntersuchung Abgas = Umweltschutz und frühzeitige Fehlererkennung

Über 49,6 Millionen Kraftfahrzeuge (Daten laut KBA) waren am 1. Januar 2009 auf deutschen Straßen zugelassen und es werden immer mehr. Um bei dieser Menge von Kraftfahrzeugen die Umwelt nicht mehr als nötig zu belasten, wurde bereits 1985 die ASU als Urform der heutigen Teiluntersuchung Abgas, in der das Motormanagement- und Abgasreinigungssystem untersucht wird, eingeführt. Seither hat sich viel getan und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ständig weiterentwickelt und an den aktuellen Stand der Technik angepasst.

Die Teiluntersuchung Abgas, dient der Überprüfung des Abgasverhaltens von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen und ist seit dem 1. Januar 2010 fester Bestandteil der Hauptuntersuchung nach §29. Dies bedeutet, dass die Teiluntersuchung Abgas gleichzeitig mit der HU von einem Prüferingenieur der KÜS durchgeführt werden kann. Ein Nichtbestehen dieser Teiluntersuchung führt auch gleichzeitig zum negativen Abschluss der Hauptuntersuchung. Werden die Teiluntersuchung Abgas und die HU getrennt durchgeführt, ist der Nachweis des Abgasteiles dem Prüferingenieur bei der HU vorzulegen.

Bis zum 31. Dezember 2009 war es möglich, die Haupt- und Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen ohne Onboard-Diagnosesystem (OBD) zeitlich getrennt durchzuführen, dies ist seit dem 01. Januar 2010 so nicht mehr möglich.

Wegfall der AU-Plakette

Seit dem 1. Januar 2010 werden keine AU-Plaketten mehr auf dem vorderen amtlichen Kennzeichen angebracht. Der Nachweis über die Teiluntersuchung Abgas erfolgt also nicht mehr durch eine nach außen sichtbare, 6-eckige Plakette, sondern über die auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen angebrachte HU-Plakette. Die Dokumentation erfolgt auf dem HU-Bericht. Als zusätzlicher Service, kann Ihnen Ihr KÜS-Prüferingenieur bei der nächsten Hauptuntersuchung eine „Reparaturplakette“ auf dem vorderen amtlichen Kennzeichen anbringen, um mögliche Schönheitsfehler wie Kratzer oder Klebereste zu überdecken.

Ausgenommen von der Abgasuntersuchung sind:

- Fahrzeuge ohne eigenes amtliches Kennzeichen
- Fahrzeuge mit Rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen
- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- Kraftfahrzeuge mit
- Fremdzündungsmotor
- weniger als 4 Räder
- weniger als 400kg zGG
- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 50km/h
- oder Erstzulassung vor dem 1.7.1969

AUTOHAUS KAPPIS

Ernst-Heinkel-Straße 6 | 70734 Fellbach

TELEFON (07 11) 5 78 31 90 | TELEFAX (07 11) 5 78 31 89 | EMAIL info@auto-kappis.de | WEB www.auto-kappis.de

ÖFFNUNGSZEITEN MONTAG-FREITAG 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr | SAMSTAGS 9.00 - 12.00 Uhr

Geschäftsinhaber: Frank Kappis | Eingetragen als Kaufmann am Amtsgericht Waiblingen HRA 1869 USt ID-NR.: DE 812385166

- Kompressionszündungsmotor
- weniger als 4 Räder
- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25km/h
- oder Erstzulassung vor dem 1.1.1977
- Bestimmte Land- oder Forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht den Baumerkmale von Lkw entsprechen
- Stapler

Unterschiede Otto- und Diesel AU

Wo liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Abgasuntersuchung an einem benzinbetriebenen bzw. dieselbetriebenen Fahrzeug?

Bei der Abgasuntersuchung werden die verschiedenen Schadstoffe und Gase gemessen, welche noch aus dem Auspuff heraus kommen. Bei Otto-Motoren sind dies CO, HC, O₂ und NO_x, welche im Leerlauf und bei erhöhter Drehzahl gemessen werden. Hierfür wird eine Sonde in den Auspuff eingeführt. Im Abgas dürfen bestimmte Gase nur in bestimmten, prozentual festgelegten Mengen vorkommen.

Der Diesel-Motor produziert vor allem Rußpartikel. Deren Dichte wird mittels Messung der Rauchgastrübung bei freier Beschleunigung bestimmt und darf einen bestimmten Trübungsfaktor (K-Wert) nicht übersteigen.

Unser Tipp:

Fahren Sie Ihr Fahrzeug vor der Abgasuntersuchung warm. Denn erst bei warmem Motor kann der Katalysator korrekt arbeiten und das Öl seine volle Schmierwirkung erreichen. Bei Diesel-Motoren ist es besonders wichtig, dass der Zahnriemen gewartet wurde und der Ölstand stimmt.

Bei Fahrzeugen mit On Board Diagnose (OBD) ist die Abgasuntersuchung seit April 2006 Teil der Hauptuntersuchung (HU) nach §29 StVZO. Dies bedeutet, dass die Teiluntersuchung Abgas gleichzeitig mit der HU, oder max. 1 Monat vorher durch eine anerkannte Werkstatt, durchgeführt wird. Ein Nichtbestehen dieser Untersuchung führt somit auch gleichzeitig zur Verweigerung beider Plaketten.

Die Zukunft der Abgasuntersuchung

Die eigenständige Abgasuntersuchung wird ab dem 1. Januar 2010 ersetzt durch die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Hauptuntersuchung. Dann wird auch für Fahrzeuge ohne OBD (On Board Diagnose) statt einer Prüfbescheinigung ein Nachweis erstellt. Werden die Teiluntersuchung Abgas und HU getrennt durchgeführt, ist der Nachweis des Abgasteiles bei der HU vorzulegen. Der Nachweis ersetzt dann auch die bisherige Prüfplakette.

Was wird wie untersucht?

Fahrzeuge mit Otto-Motor ohne Katalysator

- Messung bei Leerlaufdrehzahl: Der Kohlenmonoxidgehalt darf 3,5 % nicht überschreiten.

Fahrzeuge mit Otto-Motor mit ungeregeltem Katalysator

- Optionale Messung bei Erhöhter Leerlaufdrehzahl: Der Kohlenmonoxidgehalt darf den vom Hersteller angegebenen Wert nicht überschreiten.
- Messung bei Leerlaufdrehzahl: Der Kohlenmonoxidgehalt darf 3,5 % nicht überschreiten.

Fahrzeuge mit Otto-Motor mit geregeltem Katalysator

- Messung bei Erhöhter Leerlaufdrehzahl: Der Lambda-Wert muss zwischen 0,97 und 1,03 liegen. Der Kohlenmonoxidgehalt darf 0,3 % nicht überschreiten. Bei Fahrzeugen nach Euro4-Norm gilt der verschärfte Grenzwert von 0,2 %.
- Messung bei Leerlaufdrehzahl: Der Kohlenmonoxidgehalt darf 0,5 % nicht überschreiten. Bei Fahrzeugen nach Euro4-Norm gilt der verschärfte Grenzwert von 0,3 %.
- Bei der Regelkreisprüfung wird die Funktion des Lambdaregelkreises durch gezieltes Aufbringen einer Störgröße geprüft.

Fahrzeuge mit Otto-Motor mit OBD (On Board Diagnose)

- Messung bei Erhöhter Leerlaufdrehzahl: Der Lambda-Wert muss zwischen 0,97 und 1,03 liegen. Der Kohlenmonoxidgehalt darf den vom Hersteller angegebenen Wert nicht überschreiten.
- Messung bei Leerlaufdrehzahl: Hier muss nur die Drehzahl eingehalten werden, eine Messung der Abgase findet nicht statt.
- Zusätzlich werden abgasrelevante Fehler, welche während des Fahrbetriebes von allen abgasbeeinflussenden Systemen gespeichert werden, aus dem Steuergerät des Fahrzeuges ausgelesen.
- Beim Regelsondentest wird die Funktion der Sauerstoffsonden geprüft.

Fahrzeuge mit Dieselmotoren (mit und ohne OBD)

- Bei Dieselfahrzeugen ist einzig der Trübungs Wert (k-Wert) des Abgases durch Ruß entscheidend. Der gesetzliche Grenzwert liegt bei 2,5 1/m. Bei Fahrzeugen nach Euro4-Norm gilt der verschärfte Grenzwert von 1,5 1/m.
- Wie bei Fahrzeugen mit Otto-Motor mit OBD werden abgasrelevante Fehler ausgelesen.

AUTOHAUS KAPPIS

Ernst-Heinkel-Straße 6 | 70734 Fellbach

TELEFON (07 11) 5 78 31 90 | **TELEFAX** (07 11) 5 78 31 89 | **EMAIL** info@auto-kappis.de | **WEB** www.auto-kappis.de

ÖFFNUNGSZEITEN MONTAG-FREITAG 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr | SAMSTAGS 9.00 - 12.00 Uhr

Geschäftsinhaber: Frank Kappis | Eingetragen als Kaufmann am Amtsgericht Waiblingen HRA 1869 USt ID-NR.: DE 812385166

Abgasuntersuchung am Krad

Auch Krafträder müssen umweltgerecht sein. Verschleiß, mangelnde Wartung, fehlerhafte Reparaturen oder nicht genehmigte Auspuffanlagen führen zu einer vermeidbaren Umweltbelastung durch Krafträder. Diesem Sachverhalt wird mit einer Änderung der StVZO Rechnung getragen. Seit dem 01.04.2006 ist die Untersuchung der Abgase von Krafträdern (AUK) ein Bestandteil der Hauptuntersuchung. Somit ist ohne eine bestandene AUK kein Bestehen der HU möglich.

Für wen gilt dies?

Die AUK gilt für alle Krafträder, die

- ein amtliches Kennzeichen führen müssen und
- ab dem 1.1.1989 erstmals zugelassen sind und
- mit einem 2- oder 4-Takt Fremdzündungsmotor ausgerüstet sind und
- einen Hubraum von mehr als 50 ccm haben oder deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 45 km/h beträgt.

Neben den Zweirädern, für die die o. g. Kriterien zutreffen, sind auch dreirädrige Kraftfahrzeuge (Trikes) und vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 400 kg und einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW (Quads) von der Untersuchungspflicht betroffen. Ob Ihr Fahrzeug dabei ist, erläutern Ihnen gerne unsere KÜS-Prüfingenieure.

Was wird untersucht?

Bei der AUK werden Motortemperatur, Motordrehzahl und Kohlenmonoxidgehalt (CO) im Abgas gemessen. Des Weiteren wird festgestellt ob die Gemischaufbereitung und die Abgasanlage den homologierten Bauteilen entsprechen und in einwandfreiem Zustand sind.

Bei Krafträdern ohne bzw. mit ungeregeltem Katalysator wird der CO-Wert bei Leerlaufdrehzahl ermittelt. Wenn der Hersteller nichts anderes vorschreibt, dürfen max. 4,5 Vol% CO erreicht werden.

Bei Krafträdern mit geregeltem Katalysator wird er bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (ca. 2000 1/min) bewertet. Wenn der Hersteller keine AUK-Werte vorgegeben hat, dürfen max. 0,3 Vol% CO erreicht werden.

Tuning und Eintragungen

Tuning nur mit den richtigen Partnern

In der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) werden für gewisse Änderungen am Fahrzeug die Begutachtung durch einen Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) oder Prüfer (aaP) vorgeschrieben. Wann welcher der oben genannten Personen tätig werden darf wird in den §§ 19 bzw. 21 der StVZO geregelt.

Änderungsabnahme (Begutachtung nach §19 Abs. 3 StVZO)

Dies ist der Bereich in dem der Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation tätig werden darf. Dies ist immer dann der Fall wenn Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen werden, durch den Ein- oder Anbau von Teilen für die ein Teilegutachten (TGA) oder eine Teilegenehmigung (ABE für FZ-Teile, EG-Genehmigung, ECE-Genehmigung) vorgelegt werden.

Damit der Prüflingenieur die Änderungsabnahme positiv abschließen kann sind an die oben genannten Gutachten und Genehmigungen (Prüfzeugnisse) sowie an die Begutachtung selber Auflagen und Bedingungen geknüpft. Die da wären:

- das Prüfzeugnis muß dem Fahrzeug zugeordnet werden können (Verwendungsbereich)
- die im Prüfzeugnis aufgeführten Auflagen und Bedingungen müssen eingehalten werden
- das das Fahrzeug mit den Änderungen Vorschriftsmäßig und Verkehrssicher ist

Die positive Änderungsabnahme wird dann durch die Ausstellung eines Änderungsnachweises (Nachweis über den Ordnungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen) schriftlich bestätigt.

Die in diesem Nachweis aufgeführten Änderungen für die Fahrzeugpapiere müssen aber nicht in jedem Fall direkt in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden sondern es ist auch möglich diese erst bei der nächsten Befassung der Zulassungsstelle mit den Papieren (Ummeldung oder Halterwechsel) hier übernehmen zu lassen, in diesem Fall reicht es aus den Nachweis bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Welche dieser Fälle hier zutrifft sagt das TGA oder die Teilegenehmigung bzw. der §27 StVZO. In jedem Fall notiert der KÜS-Prüflingenieur dies aber auf dem Nachweis.

Begutachtung im Einzelfall (Begutachtung nach §19 Abs. 2 bzw. §21 StVZO)

Diese Begutachtung darf nur von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) vorgenommen werden.

Liegt für die Veränderung am Fahrzeug kein gültiges Prüfzeugnis für eine Änderungsabnahme vor, dann muß eine Begutachtung im Einzelfall vorgenommen werden, bei der über die Zulässigkeit der Änderung und über die Gültigkeit der Betriebserlaubnis befunden wird.

Der aaS muß hier alle Prüfungen und Untersuchungen selbst durchführen, die in den Prüfzeugnissen für die Änderungsabnahme z. B. von Technischen Diensten durchgeführt wurden. Diese Begutachtung wird sich im Umfang sehr von dem einer Änderungsabnahme unterscheiden und wird deutlich teurer sein, da hier nach dem Zeitaufwand des aaS abgerechnet wird.

AUTOHAUS KAPPIS

Ernst-Heinkel-Straße 6 | 70734 Fellbach

TELEFON (07 11) 5 78 31 90 | TELEFAX (07 11) 5 78 31 89 | EMAIL info@auto-kappis.de | WEB www.auto-kappis.de

ÖFFNUNGSZEITEN MONTAG-FREITAG 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr | SAMSTAGS 9.00 - 12.00 Uhr

Geschäftsinhaber: Frank Kappis | Eingetragen als Kaufmann am Amtsgericht Waiblingen HRA 1869 USt ID-NR.: DE 812385166

Für gewerbliche Kunden

Gewerbliche Fahrzeuge unterliegen den Vorschriften der Berufsgenossenschaften. Nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift Fahrzeuge (BGV D 29) müssen gewerblich genutzte Fahrzeuge mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Ebenso sind Anbauten wie Ladekrane und Ladebordwände nach den entsprechenden Vorschriften auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen. Auch Flüssiggasanlagen in gewerblich genutzten Fahrzeugen gehören dazu und werden regelmäßig geprüft.

Flüssiggasanlagen in gewerblich genutzten Fahrzeugen

Vergiftungs-, Erstickungs- und Explosionsgefahr

Flüssiggas (Propan, Butan) wird häufig in mobilen Einrichtungen wie z. B. Verkaufswagen und –ständen, Büro- und Konferenzfahrzeugen, Fahrerkabinen von Lkw usw. eingesetzt. Die einfache Handhabung dieser Gasanlagen lässt oft die Gefahr vergessen, die von unter Druck gespeicherten verflüssigten brennbaren Gasen ausgehen kann.

Geltende Vorschriften

Für Unternehmer mit Beschäftigten (Arbeitgeber)

- Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Die Betriebssicherheitsverordnung (Betr.SichV)
- Vorschrift der Berufsgenossenschaft BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“

Für Unternehmer ohne Beschäftigte (Selbständige)

- Vorschrift der Berufsgenossenschaft BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“

Prüfungen durch den Betreiber

Flüssiggasflaschen dürfen nur stehend betrieben werden, und sind gegen umfallen zu sichern. Die Flaschen müssen von Wärmequellen ferngehalten werden, sie dürfen nicht über 40°C erwärmt werden. Bei Ortswechsel und Wiederaufbau bzw. Flaschenwechsel ist die Dichtheit der Verbindungen durch den Betreiber zu prüfen.

Regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen

Die gesamte Flüssiggasanlage ist mindestens alle zwei Jahre wiederkehrend durch eine befähigte Personen zu überprüfen (Prüfbescheinigung). Die Prüfbescheinigungen sind den zuständigen Personen vorzulegen. Wenn Sie Ihr Fahrzeug zur Hauptuntersuchung (HU) vorführen, bringen Sie bitte die Prüfbescheinigung für die Flüssiggasanlage mit. Liegt dem Fahrzeugprüfer keine gültige Prüfbescheinigung für die Gasanlage vor, darf er dem Fahrzeug keine HU-Plakette zuteilen, wenn sich der Führerplatz in dem Raum befindet, in dem sich die Gasanlage oder Teile davon befinden. Bei einem Anhänger wird zu Ihrer Sicherheit eine Bemerkung in den HU-Prüfbericht geschrieben, der Anhänger bekommt allerdings eine HU-Plakette, weil der Fahrzeugführer durch die fehlerhafte Gasanlage nicht beeinträchtigt werden kann.

Quelle: www.kues.de

AUTOHAUS KAPPIS

Ernst-Heinkel-Straße 6 | 70734 Fellbach

TELEFON (07 11) 5 78 31 90 | **TELEFAX** (07 11) 5 78 31 89 | **EMAIL** info@auto-kappis.de | **WEB** www.auto-kappis.de

ÖFFNUNGSZEITEN MONTAG-FREITAG 7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr | SAMSTAGS 9.00 - 12.00 Uhr

Geschäftsinhaber: Frank Kappis | Eingetragen als Kaufmann am Amtsgericht Waiblingen HRA 1869 USt ID-NR.: DE 812385166